

S.E.L.P. e.V.

Selbsthilfevereinigung zur Unterstützung erwachsener Leukämie- und Lymphompatienten e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Selbsthilfevereinigung zur Unterstützung erwachsener Leukämie- und Lymphompatienten e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein dient dem Zweck, Erwachsene mit Leukämien, Lymphomen und ähnlichen Blutsystemerkrankungen sowie deren Angehörige bei der Verbesserung ihrer Lebensqualität ideell (und eventuell finanziell) zu unterstützen, zu beraten und zu betreuen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, medizinische Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie bei der Gestaltung eines patientenfreundlichen Umfeldes zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt den Zweck, den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu pflegen, gleichartige Bestrebungen zu koordinieren und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Der Verein verfolgt den Zweck, Betroffene, Angehörige und die Allgemeinheit über Leukämien, Lymphome und ähnliche Blutsystemerkrankungen zu informieren.
- (5) Der Verein dient dem Zweck, Kontaktstelle für erwachsene Patienten mit Leukämien, Lymphomen und ähnlichen Blutsystemerkrankungen und deren Angehörige zu sein.
- (6) Der Verein verfolgt den Zweck, Knochenmarkspenderdateien bei ihrem Ausbau zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ hält.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Bei Ehepaaren gilt, falls nichts anderes beantragt wird, die Mitgliedschaft für beide Ehegatten gemeinsam. Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss sowie durch Liquidation des Vereins.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes und haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf nur maximal zwei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand im Sinne des § 11 dieser Satzung ist zu Satzungsänderungen befugt
 - a) die lediglich die Fassung der Satzung betreffen,
 - b) die Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen,

- c) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden oder Beanstandungen oder Hindernisse in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Bestätigung des Beirates,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
5. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) Beisitzer.
- (2) Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Der Gesamtvorstand bestimmt die zur Erfüllung der in § 10 (5) genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung. Vor Beschlüssen über Maßnahmen, die Ausgaben von mehr als 10 % des Reinvermögens des Vereins verursachen, ist der Beirat anzuhören.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.
- (2) Im Beirat sollten mindestens zwei Ärzte (Hämatologie und Onkologie) und zwei Pflegekräfte der Universitätsklinik Münster sowie ein Psychologe und/oder Sozialarbeiter und zwei Patienten/Angehörige vertreten sein.
- (3) Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Verein in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen sollten sich insbesondere zusammensetzen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder in freiwilliger Höhe,
(Mindestbeitrag 25,00 € jährlich, der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt)
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand,
3. Vermächtnissen an den Verein.

§ 14 Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Ausgaben über 255,00 € sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, von denen der Erste zwei Jahre, der zweite nur ein Jahr tätig sein wird. Letzterer wird durch die Wahl eines neuen Rechnungsprüfers auf zwei Jahre ersetzt, so dass jeweils nach einem Jahr ein Wechsel innerhalb der Ämter stattfindet.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband „Deutsche Leukämie- & Lymphomhilfe e.V. (DLH)“. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist hierbei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 25.08.2001 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Eintragungstage in Kraft.

Münster, 25.08.2001